

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 29. Juli 1987

2425. Nutzungsplanung Wil (Waldabstandslinien)

Bei der Genehmigung der Nutzungsplanung der Gemeinde Wil (RRB Nr. 2141/1986) wurde die Waldabstandslinie im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 2640 an der unteren Lirenhofstrasse von der Genehmigung ausgenommen.

Gestützt darauf, dass gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. März 1985 der Gemeinderat ermächtigt wurde, Änderungen an der Nutzungsplanung in eigener Kompetenz vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Genehmigungs- und Rekursentscheiden als notwendig erweisen, hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 12. Mai 1987 die Waldabstandslinie im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 2640 an der unteren Lirenhofstrasse festgesetzt.

Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 9. Juli 1987 sind gegen diesen Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden. Einer Genehmigung dieser Waldabstandslinie steht, unter Beachtung der besonderen Verhältnisse, somit nichts mehr entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Wil vom 12. Mai 1987 überarbeitete Waldabstandslinie im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 2640 an der unteren Lirenhofstrasse wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wil, 8196 Wil (unter Rücksendung des geänderten Waldabstandslinienplans Lirenhof), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 29. Juli 1987

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

i. V.
Hirschi